

Kantonsratsbeschluss

Vom 08.12.2015

Nr. SGB 0143/2015

Globalbudget "Dienstleistungen der Staatskanzlei" für die Jahre 2016 bis 2018

Der Kantonsrat von Solothurn, gestützt auf Artikel 74 Absatz 1 Buchstabe b und Absatz 2 der Kantonsverfassung vom 8. Juni 1986¹, gestützt auf § 19 Absatz 1 und § 20 des Gesetzes über die wirkungsorientierte Verwaltungsführung vom 3. September 2003 (WoV-G)², nach Kenntnisaufnahme von Botschaft und Entwurf des Regierungsrates vom 8. September 2015 (RRB Nr. 2015/1412), beschliesst:

1. Für das Globalbudget "Dienstleistungen der Staatskanzlei" werden für die Jahre 2016 bis 2018 folgende Produktgruppen und Ziele festgelegt:
 - 1.1. Produktgruppe 1: Führungsunterstützung
 - 1.1.1. Der Geschäftsverkehr zwischen den Departementen und dem Regierungs- und Kantonsrat funktioniert einwandfrei.
 - 1.1.2. Die Medien werden professionell und ohne Zeitverzug informiert.
 - 1.2. Produktgruppe 2: Dienstleistungen für Departemente und Öffentlichkeit
 - 1.2.1. Kanzleikunden werden kompetent und effizient bedient.
 - 1.2.2. Der Postversand der kantonalen Verwaltung in Solothurn erfolgt in der Regel mit B-Post.
 - 1.2.3. Die politischen Rechte der Stimmbürger bei Wahlen und Abstimmungen sind gewährleistet.
 - 1.2.4. Erfolgreiche Vertretung des Staates bei Staatshaftungsklagen vor Verwaltungsgericht.
 - 1.2.5. Rasche Unterstützung der Departemente in Gesetzgebungsfragen.
 - 1.3. Produktgruppe 3: Datenschutz
 - 1.3.1. Departemente und Öffentlichkeit werden in Fragen des Zugangs zu amtlichen Dokumenten und des Datenschutzes effizient beraten.
 - 1.3.2. Die Einhaltung des Grundsatzes des Datenschutzes bei externen Datenbearbeitungen wird punktuell überprüft.
2. Für das Globalbudget "Dienstleistungen der Staatskanzlei" wird als Saldovorgabe für die Jahre 2016 bis 2018 ein Verpflichtungskredit von 23'701'000 Franken beschlossen.
3. Der Verpflichtungskredit für das Globalbudget "Dienstleistungen der Staatskanzlei" wird bei einer vom Regierungsrat beschlossenen Lohnanpassung gemäss § 17 des Gesamtarbeitsvertrages vom 25. Oktober 2004 (BGS 126.3; GAV) angepasst.
4. Der Regierungsrat wird mit dem Vollzug beauftragt.

Im Namen des Kantonsrats

Ernst Zingg
Präsident

Fritz Brechbühl
Ratssekretär

Dieser Beschluss unterliegt nicht dem Referendum.

¹ BGS 111.1

² BGS 115.1

Verteiler

Staatskanzlei (3); ENG, ROL, MAL
Finanzdepartement
Amt für Finanzen
Parlamentscontroller
Kantonale Finanzkontrolle

Kantonsratsbeschluss Nr. SGB 0143/2015 S. 2/3

Parlamentsdienste (1190/2015)